Stefan Thöni Parkstrasse 7 6312 Steinhausen

stefan@savvy.ch stefanthoeni.ch

In Sachen
Stefan Thöni,
Kläger
gegen
Moira Brülisauer, Beklagte
betreffend
Amtsenthebung

Stefan Thöni, Parkstrasse 7, 6312 Steinhausen

Piratengericht Denis Simonet Römerstrasse 9 2563 Ipsach

11. Juli 2013

## Antrag auf mündliche Verhandlung

Sehr geehrter Herr Gerichtspräsident,

Die Kläger beantragen dem Schiedsgericht, folgendes zu beschliessen:

- 1. Es sei eine mündliche Hauptverhandlung anzusetzen.
- 2. Die Verhandlung sei nach Art. 54 ZPO öffentlichzu halten und anzukündigen.
- 3. Es sei nach Art. 68 ZPO das persönliche erscheinen der Beklagten anzuordnen und diese nach Art. 168 Abs. 1 Lit. f ZPO als Partei zu befragen.
- 4. Es sei nach Art. 170 ZPO als Zeugen zur Einvernahme vorzuladen.
- 5. Es se nach Art. 170 ZPO als Zeugen zur Einvernahme vorzuladen.
- 6. Es sei nach Art. 168 Abs. 1 Lit. f ZPO als Partei zu befragen
- 7. Es sei nach Art. 168 Abs. 1 Lit. f ZPO als Partei zu befragen
- 8. Es sei Stefan Thöni nach Art. 168 Abs. 1 Lit. f ZPO als Partei zu befragen
- 9. Die Urteilsberatung sei öffentlich zu halten.

Da die Zeugen- und Parteiaussagen für die Beweisführung erheblich sind, drängt sich eine mündliche Hauptverhandlung auf.

Zudem besteht ein interesse der Mitglieder der Piratenpartei Schweiz an der Sache, da sie die Amtshandlungen eines Mitglieds des Vorstandes zum Inhalt hat.

Die demokratische innere Ordnung der Piratenpartei Schweiz und damit die Urabstimmung als Beschlussfassungsmethode der Piratenversammlung sind darüber hinaus für die Öffentlichkeit, namentlich für potentielle Wähler, von Interesse. Die Piratenpartei Schweiz hat sich daher in dieser Sache als politische Partei im Sinne von Art. 137 BV und damit als Teil des Staatswesens der Schweiz die in Art. 2 Abs. 2 Lit. d StPPS als Ziel definierte Transparenz zu wahren.

Mit freundlichen Grüssen

Stefan Thöni

Zertifikatsinhaber: CN=Stefan Thöni (Qualified Signature) EMAILADDRESS=stefan@savvy.ch C=CH